

Merkblatt

Au-pair aus dem EU/EFTA-Raum

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

- EU-16:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern
- EU-8:** Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn
- EU-2:** Bulgarien und Rumänien
- EU-1:** Kroatien
- EFTA:** Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen

1. Gesetzliche Grundlagen

Ziffer 4.7.3 der Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (Weisungen VEP) in Verbindung mit Ziffer 4.4.10 der Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AIG)

2. Voraussetzungen

- Beschränkung der Altersgrenze: mindestens 17 Jahre / maximal 30 Jahre
- Das sprachliche Umfeld der Gastfamilie hat sich von dem des Au-Pair-Beschäftigten zu unterscheiden
- Besuch des obligatorischen Sprachkurses der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie
- Vertragliche Regelung über Rechte und Pflichten der im Au-pair-Verhältnis angestellten Person und der Gastgeberfamilie
- Tätigkeit (leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung) von höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche
- Die monatlich auszubezahlende Netto-Mindestentschädigung hat den kantonalen sowie den von den zuständigen Verbänden aufgestellten Richtlinien zu entsprechen
- Krankenversicherung, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt; die Kosten gehen zur Hälfte zu Lasten der Gastfamilie
- Eigenes Zimmer bei der Gastfamilie

Der Au-pair-Status ergibt sich aus dem gleichzeitigen Arbeitnehmer- und Studentenstatus. Die Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) wird zeitlich befristet erteilt und kann nur bis zu maximal 24 Monaten verlängert werden.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchformular A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis eines umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall
- Bestätigung Sprachkurs
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Mietvertrag oder sonstiger Nachweis zum eigenen Zimmer

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.